

Falsche Geständnisse

Über die möglichen Auswirkungen von Voreinstellung, Vernehmung und Verständigung

Renate Volbert

Eingegangen: 26. August 2013 / Angenommen: 30. August 2013 / Online publiziert: 14. September 2013
© Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2013

Zusammenfassung Obwohl ein falsches Geständnis den eigenen Interessen entgegenzustehen scheint, legen Beschuldigte bei schweren Tatvorwürfen gelegentlich falsche Geständnisse ab. In diesem Beitrag wird ein Überblick gegeben, welche Personengruppen besonders gefährdet sind, ein falsches Geständnis abzulegen, und welche Vernehmungsstrategien und -settings die Gefahr eines falschen Geständnisses erhöhen. Es wird ferner aufgezeigt, dass falsche keineswegs ohne Weiteres von wahren Geständnissen zu unterscheiden sind, was nicht zuletzt auch auf eine unvollständige Dokumentation von Beschuldigtenvernehmungen zurückzuführen ist. In manchen Fällen kann es zudem dazu kommen, dass falsche Geständnisse die weitere Beweiserhebung und -beurteilung negativ beeinflussen, sodass bei Geständniswiderruf eine eigentlich erst durch das Geständnis ausgelöste einseitige Beweiserhebung das ursprüngliche Geständnis zu validieren scheint. Zur besseren Klärung von Einzelfällen kann die Hinzuziehung eines psychologischen Sachverständigen sinnvoll sein. Zu beachten ist aber, dass die besonderen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen sind und eine unkritische Übertragung der für die Beurteilung von Zeugenaussagen entwickelten Glaubhaftigkeitsbegutachtung zu falschen Ergebnissen führen kann.

Schlüsselwörter Falsche Geständnisse · Vernehmung · Geständniswiderruf

False confessions

On the possible impact of investigative bias, interrogation techniques and deals

Abstract Although false confessions would seem to run counter to their own interests, innocent suspects do occasionally admit to having committed even serious crimes. This article describes individual differences in susceptibility to interrogative influence and mechanisms through which interrogation tactics can induce false confessions. It will also show that there is no simple way of distinguishing false from true confessions, which is partly due to the lack of verbatim records of interviews with suspects. In some cases false confessions can even negatively impact on the gathering and evaluation of further evidence and in turn this seemingly independent evidence seems to validate the false confession if this is later retracted. Psychological expertise may well help to clarify individual cases; however, any uncritical transfer of the credibility assessment developed to evaluate witness testimony, without taking the specific conditions of interviews with suspects into account, may well lead to false results.

Keywords False confessions · Interrogation · Confession retraction

In den letzten Jahren ist dem Problem falscher Geständnisse international große Aufmerksamkeit zugekommen (z. B. [16, 25, 31]). Auslöser für die aktuelle Debatte war u. a. der Umstand, dass in ca. 25 % von aktuell mehr als 300 US-amerikanischen Fällen (überwiegend Sexual- und Gewaltdelikte), in denen durch nachträgliche DNA-Analysen eine Fehlverurteilung nachgewiesen wurde, falsche Geständ-

Prof. Dr. R. Volbert (✉)
Institut für Forensische Psychiatrie,
Charité – Universitätsmedizin Berlin, Oranienburger Str. 285,
13437 Berlin, Deutschland
E-Mail: reate.volbert@charite.de

nisse vorlagen [4, 44]. Bei Befragungen von Personen, die bereits mehrfach von der Polizei als Beschuldigte vernommen worden sind, gaben fast durchgängig mehr als 10%, teilweise mehr als 20% der Befragten an, mindestens einmal ein falsches Geständnis abgelegt zu haben; viele dieser falschen Geständnisse beziehen sich allerdings auf kleinere Delikte wie Diebstahl und Sachbeschädigung (Überblick bei [10]). In einer nordamerikanischen Befragung von Polizisten wurde geschätzt, dass knapp 5% aller Geständnisse falsch sind [23].

Auch in Deutschland sind in jüngster Zeit Fälle tatsächlicher oder möglicher falscher Geständnisse diskutiert worden (z. B. [43]). Systematische Untersuchungen von Wiederaufnahmeverfahren sind hier in den letzten Jahren nicht durchgeführt worden. In einer älteren Analyse von mehr als 1000 Wiederaufnahmeverfahren lag in knapp 7% der Fälle ein Falschgeständnis vor [38, 39].

Das Wissen um das Zustandekommen von Falschgeständnissen ist bedeutsam, weil Geständnissen in Strafverfahren eine wichtige Rolle zukommt. Im deutschen Strafprozessrecht besitzt das Geständnis im System der Beweismittel zwar per se keine besondere Vorrangstellung. In den Fällen, in denen die sonstigen Beweismittel nicht mit letzter Sicherheit zur Überführung eines Beschuldigten ausreichen, bietet ein Geständnis aber oft die einzige Möglichkeit, zu einer Verurteilung zu kommen. Zudem spielt ein Geständnis auch bei der Strafzumessung generell eine Rolle; besondere Bedeutung hat in Deutschland in diesem Zusammenhang die seit 2009 gesetzlich geregelte Verständigung im Strafverfahren.

Auch Ergebnisse von Simulationsstudien machen deutlich, dass Geständnissen eine besondere Bedeutung zukommt: So fanden Kassin und Neumann [18], dass die Präsentation von Geständnissen signifikant häufiger als die Präsentation anderer Beweismittel zu der Einschätzung führte, dass der Angeklagte schuldig sei. Geständnisse zeigen selbst dann Wirkung, wenn sie erkennbar unter hohem Befragungsdruck erzielt und später zurückgezogen werden. Kassin und Sukel [19] stellten dar, dass auch Teilnehmer einer simulierten Gerichtsverhandlung, die den hohen Befragungsdruck erkannten, korrekt angaben, dass es sich bei dem präsentierten Geständnis um ein nicht zulässiges Beweismittel handele, die und erklärten, dass das Geständnis keinen Einfluss auf ihre Entscheidung habe, dennoch in der Bedingung mit Geständnis signifikant mehr Schuldsprüche aussprachen als in der Bedingung ohne Geständnis. In einer Studie mit erfahrenen Richtern ergaben sich vergleichbare Ergebnisse [50].

Ferner legen Untersuchungen nahe, dass ein falsches Geständnis schädlichen Einfluss auf die Beurteilung anderer Beweismittel hat. Analysen von Fällen mit nachgewiesenen Fehlurteilen zeigen, dass Geständnisse zu einseitigen Erhebungen oder Bewertungen von Informationen (z. B.

Fingerabdrücke) führen können und einzelne scheinbar unabhängige Beweise somit doch nicht unabhängig sind – ein Effekt, der von Kassin [16] als „corroboration inflation“ bezeichnet wird (Überblick bei [5, 26, 27]). Kassin und Kukucka (2012, zit. nach [16]) zeigten zudem, dass in Fällen mit falschen Geständnissen häufiger von der Verteidigung unzureichend gearbeitet wurde als in anderen Fehlverurteilten Fällen.

Warum legen Beschuldigte falsche Geständnisse ab?

Grundsätzlich lassen sich 2 Gruppen von falschen Geständnissen unterscheiden [20], nämlich *freiwillige falsche Geständnisse*, also solche, die ohne Zutun von Ermittlungsbehörden zustande kommen, und *solche, die erst im Laufe von Vernehmungen* abgelegt werden.

Als Gründe für freiwillige falsche Geständnisse werden ein pathologisches Streben nach Berühmtheit, ein bewusstes oder unbewusstes Bedürfnis nach Selbstbestrafung aufgrund von Schuldgefühlen oder eine krankheitsbedingte Beeinträchtigung der Realitätskontrolle diskutiert [17]. In einem nicht unerheblichen Teil dieser Fälle erscheinen die Hintergründe aber auch rationaler. Freiwillige Geständnisse werden beispielsweise abgelegt, um den eigentlichen Täter zu decken oder auch um von einer tatsächlich begangenen eigenen schwerwiegenderen Tat abzulenken [9, 30]. In Befragungen gab jeweils mehr als die Hälfte den Schutz eines anderen als Grund für ein Falschgeständnis an. Erst an zweiter Stelle wurde der polizeiliche Befragungsdruck genannt. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass diese Angaben sich überwiegend auf nicht schwerwiegende Delikte bezogen [10].

Im Fokus der meisten Untersuchungen stehen aber die auf Befragungsdruck abgelegten falschen Geständnisse. Dies hat vermutlich nicht zuletzt damit zu tun, dass Fälle nachgewiesener Fehlurteile v. a. Konstellationen aufweisen, bei denen erst nach längerer polizeilicher Befragung ein Geständnis abgelegt wurde.

Diese falschen Geständnisse werden in der Regel nicht durch einzelne, sondern durch eine Kombination von Faktoren ausgelöst [25]. Hierbei kommt der Kombination von personenspezifischer Vulnerabilität und unangemessenen Vernehmungsmethoden besonderes Gewicht zu.

Personenbezogene Risikofaktoren

Jugendliches Alter In von Drizen und Leo [4] analysierten 125 Fällen war ein Drittel der Falschgeständigen noch keine 18 Jahre alt. Mehr als die Hälfte davon waren 15 Jahre oder jünger. Umgekehrt fanden Gross et al. [8], dass 44% aller verurteilten und später entlasteten Jugendlichen falsche Geständnisse abgelegt hatten. Simulationsuntersuchungen

unterstreichen die Annahme, dass Jugendliche in höherem Maß als Erwachsene bereit sind, ein falsches Geständnis abzulegen [41]. Es wird davon ausgegangen, dass dies durch eine erhöhte Anfälligkeit gegenüber äußeren Einflüssen, eine Tendenz zu impulsiven Entscheidungen und eine noch wenig ausgebildete Neigung, langfristige Verhaltenskonsequenzen zu berücksichtigen, bedingt ist.

Intellektuelle Beeinträchtigungen Unter von Drizen und Leo [4] analysierten 125 Fällen von Falschgeständnissen befanden sich mit 22% ein deutlich über dem Erwartungswert liegender Anteil von Personen mit intellektuellen Beeinträchtigungen. In vielen Fällen standen Informationen zum intellektuellen Niveau nicht zur Verfügung, sodass der Anteil dieser Gruppe tatsächlich möglicherweise höher liegt. Intelligenzgeminderte Personen sind in ihren Entscheidungen stärker als andere von momentanen situativen Umständen abhängig und daher eher bereit, einem aktuellen Befragungsdruck nachzugeben, um eine aversive Situation zu beenden, zumal sie langfristige rechtliche Konsequenzen aus ihrem Verhalten vergleichsweise schlecht antizipieren können [6].

Psychische Störung In mindestens 10% der von Drizen und Leo [4] analysierten Fälle handelte es sich um Personen mit psychischen Störungen. Gross et al. [8] fanden in der umgekehrten Analyse wiederum, dass 69% der verurteilten und später entlasteten Personen mit psychischen Störungen falsche Geständnisse abgelegt hatten. Störungen der Realitätskontrolle, der Wahrnehmung, des Denkens oder auch Angststörungen können das Risiko erhöhen, unter suggestiven oder aversiven Befragungssituationen falsche Geständnisse abzulegen.

Polizeiliche Vernehmungen

Konfrontativ-geständnisorientierte vs. informationssammelnde Vernehmungsmethoden Inwieweit polizeiliche Vernehmungen die Gefahr falscher Geständnisse erhöhen, ist naturgemäß von der konkreten Ausgestaltung der Vernehmung abhängig. Länder unterscheiden sich im Hinblick auf ihre grundsätzliche Vernehmungsphilosophie [25, 51].

Ein Beispiel für eine *konfrontativ-geständnisorientierte Vernehmungsmethode* ist die in den USA verbreitete „Reid Technique“ [14]. Explizites Ziel dieser Technik ist es, im Rahmen einer Vernehmung auf geständnisbegünstigende und geständnishemmende Faktoren so einzuwirken, dass es für den Beschuldigten attraktiver erscheint, ein Geständnis abzulegen als eine Täterschaft zu leugnen. So wird dem Beschuldigten z.B. verdeutlicht, dass man ihm das vorgeworfene Delikt ohnehin wird nachweisen können (ggf. mit der falschen Behauptung, man besitze belastende Beweise), sodass angesichts der behaupteten Beweislast Kosten-

Nutzen-Überlegungen für ein Geständnis sprechen sollen. Auf der anderen Seite sollen mit sogenannten Minimierungstechniken, im Rahmen derer Verständnis signalisiert wird, Rationalisierungs- und Bagatellisierungstendenzen unterstützt werden, um auf diese Weise negative Konsequenzen für das Selbstbild abzumildern und Hoffnungen auf eine milde Strafe zu wecken.

Einen *informationssammelnden* Ansatz verfolgt dagegen das PEACE¹-Modell [36], mit dem jeder Polizeibeamte in Großbritannien trainiert wird. Im Vordergrund stehen eine offene Befragung und aktives Zuhören; daher werden Gesprächsmanagement und eine modifizierte Form des kognitiven Interviews vermittelt. Das PEACE-Modell sieht keine speziellen Techniken vor, mit denen die Geständnisbereitschaft eines Beschuldigten erhöht werden soll.

In Deutschland existiert kein einheitliches Vernehmungsmodell, das im Rahmen von Aus- und Weiterbildung allen Polizeibeamten vermittelt wird [11]. Die Bestimmungen in § 136 StPO, in dem formuliert ist, dass dem Beschuldigten die Gelegenheit gegeben werden soll, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen, legen einen informationssammelnden Ansatz nahe. In publizierten deutschen Empfehlungen zur Beschuldigtenvernehmung finden sich folglich meist explizite Anforderungen zu offener Befragung. Teilweise wird aber auch empfohlen, aufzuzeigen, dass sich Kooperationsbereitschaft strafmildernd auswirken und auch die befürchteten sozialen Folgen minimieren könne, und das Ausmaß der strafrechtlichen Sanktionen als „verhandelbar“ erscheinen zu lassen. Bei unkooperativen Beschuldigten sollen dagegen beispielsweise auf soziale Folgen von Pressemitteilungen hingewiesen und/oder weitere Zeugenvernehmungen von Personen aus dem sozialen Nahraum in Aussicht gestellt werden. Bei „hartnäckigem Leugnen“ wird empfohlen, „ein gewisses Maß an (vorgetäuschten) Verständnis zu signalisieren“ [12].

Effekte verschiedener Vernehmungstechniken Geständnisreize werden gegeben, um schuldige Täter zu einem Geständnis zu bewegen. Eines solches Vorgehen ist aber nur dann sinnvoll, wenn dieses Ziel tatsächlich erreicht wird und gleichzeitig unschuldige Verdächtige damit nicht zu Geständnissen gedrängt werden. Da sich die Effekte einzelner Vernehmungsstrategien nicht im Feld überprüfen lassen, wurde hierzu eine Reihe von Simulationsuntersuchungen durchgeführt [35].

Zusammenfassend verweisen die Ergebnisse dieser Simulationsstudien darauf, dass Minimierungstechniken (wie Signalisieren von Verständnis für die Tat, Herunterspielen

¹ PEACE steht für „planning and preparation“ – „engage and explain“ – „account“ – „closure“ – „evaluation“.

der Verantwortlichkeit des Täters), Deals (Versprechungen im Hinblick auf die Folgen) und die Präsentation falscher Beweise wahre Geständnisse zwar fördern, zugleich aber auch die Wahrscheinlichkeit von falschen Geständnissen erhöhen (ausführliche Übersicht bei [45]. Horgan et al. [13] haben gezeigt, dass Techniken, bei denen die positiven Konsequenzen eines Geständnisses (z. B. mildere Strafe) oder die negativen Konsequenzen einer Geständnisweigerung betont werden, die Gefahr eines falschen Geständnisses erhöhen, während dies bei Vernehmungsstrategien, die weniger auf externalen, sondern auf internalen Druck abstellen (z. B. Appell an das eigene Gewissen) weniger stark der Fall ist.

Voreinstellung Zu beachten ist, dass eine Beschuldigtenvernehmung bereits aus strukturellen Gründen eine gewisse suggestive Potenz besitzt, auch wenn der Vernehmende nicht „um jeden Preis“ bemüht ist, ein Geständnis zu erzielen: Wird jemand als Beschuldigter vernommen, gibt es Gründe anzunehmen, dass der Beschuldigte der Täter ist; der Befragende geht also notwendigerweise mit einer Voreinstellung in die Befragung. Erklärt der Beschuldigte, dass der Vorwurf nicht zutrifft, führt dies aus nachvollziehbaren Gründen zunächst nicht zu einer Revidierung dieser Ausgangshypothese, da ja auch ein erheblicher Teil der tatsächlichen Täter den Tatvorwurf abstreitet. Dadurch wird aber auch ein unschuldiger Beschuldigter mit einem Befragenden konfrontiert, der voreingestellt ist und sich durch Zurückweisen des Tatvorwurfs nicht ohne Weiteres von seiner Ausgangshypothese abbringen lässt. Hinzu kommt, dass einem Geständnis v. a. dann eine besondere Bedeutung zukommt, wenn keine eindeutigen Beweise vorliegen. Kann man einem Beschuldigten die Tat ohnehin nachweisen, spielt sein Aussageverhalten für die Aufklärung des Falls eine untergeordnete Rolle. Wird ein Unschuldiger vernommen, können aber aus logischen Gründen keine eindeutigen Beweise vorliegen, sodass es sich bei der Vernehmung von Unschuldigen immer um solche Fälle handelt, in denen das Geständnis besonders wichtig ist [46]. Die Gefahr, dass zutreffendes Abstreiten mit „hartnäckigem Leugnen“ verwechselt wird, ist dieser Konstellation daher immanent.

Welche Rolle die Voreinstellung des Befragenden spielt, wurde in einer Simulationsstudie von Narchet et al. [37] gezeigt. In dieser Studie wurde das von Russano et al. [42] entwickelte „cheating paradigm“ benutzt, bei dem Teilnehmer im Laufe der Untersuchung zum Mogeln animiert werden, was manche Probanden tun und andere ablehnen, sodass man auf diese Weise „schuldige“ und „unschuldige“ Teilnehmer erhält. Mit dem Hinweis auf auffällig übereinstimmende falsche Lösungen wird den Teilnehmern bei einer anschließenden Befragung „Mogeln“ vorgeworfen. Im Rahmen dieser Befragungen kann es zu wahren und falschen Geständnissen sowie zu zutreffen-

dem oder falschem Leugnen des Vorwurfs des Mogelns kommen. Erhielten die Befragenden die Vorinformation, dass die Auswertung eines Videobands Anhaltspunkte dafür geliefert habe, dass der zu Befragende gemogelt habe, stieg der Anteil falscher Geständnisse auf 47% gegenüber 20% in der Kontrollgruppe. Nähere Analysen ergaben, dass die Vernehmenden bei der Befragung von unschuldigen Teilnehmern mehr Minimierungs- und Maximisierungstechniken (Hinweise darauf, dass Leugnen zwecklos sei und man dem Befragten das Mogeln ohnehin werde nachweisen können) in der Bedingung mit der falschen Vorinformation als in der Kontrollbedingung einsetzen. Diese Techniken führten ihrerseits zu einer Erhöhung des Anteils falscher Geständnisse.

In Übereinstimmung damit gaben die unschuldigen Teilnehmer in einer Scheinverbrechenuntersuchung signifikant mehr erlebten Befragungsdruck an als die im Sinne der Studie schuldigen Befragten. (In dieser Untersuchung führte die Hälfte der Teilnehmer auf Instruktion einen Diebstahl aus; die andere Hälfte beging das „Scheinverbrechen“ nicht. Anschließend wurden alle befragt, ob sie das Delikt begangen hätten, wobei durch entsprechende Informationen bei den Befragenden eine hohe oder weniger hohe Schuld Erwartung induziert wurde [21].) Darüber hinaus gaben auch die Vernehmenden selbst an, die unschuldigen Befragten – deren Unschuld ihnen objektiv ja gar nicht bekannt war – mit mehr Druck befragt zu haben. Die induzierte Schuld Erwartung hatte auf die Einschätzung der Befragung durch die Befragten und die Befragenden keine Effekte. Bei einer anschließenden Einschätzung der aufgezeichneten Vernehmungen durch Dritte, die bezüglich der Schuld oder Unschuld der Befragten blind waren, kam es aber zu den meisten Schuldzuschreibungen in der Bedingung, in der ein Unschuldiger von jemandem befragt wurde, der eine Schuld Erwartung hatte.

Länge der Vernehmung Neben den beschriebenen Vernehmungstechniken und der Voreinstellung des Befragenden stellt eine sehr lange Vernehmungsdauer einen weiteren Risikofaktor für falsche Geständnisse dar. Drizen und Leo [4] fanden in ihrer Analyse von Falschgeständnisfällen aus den USA, dass 34% der Vernehmungen zwischen 6 und 12 h und 39% der Vernehmungen zwischen 12 und 24 h dauerten. Demgegenüber wurde in einer Befragung von Polizeibeamten in den USA eine durchschnittliche Beschuldigtenvernehmungszeit von 1,6 h und eine durchschnittliche Höchstzeit einer Vernehmung von 4,2 h geschätzt [23].

Multikausales Verursachungsgefüge bei vernehmungsinduzierten falschen Geständnissen Analysen nachgewiesener Fehlurteile zeigen, dass bei falschen Geständnissen oft eine Kombination der weiter oben diskutierten Risikofaktoren vorliegt. Insbesondere (aber nicht ausschließlich)

vulnerable Beschuldigte wurden über eine sehr lange Vernehmungsdauer, in der sie den Tatvorwurf zunächst immer wieder abstritten, andauernd mit der Auffassung konfrontiert, dass eine Täterschaft aufgrund der Beweislage ausgesprochen naheliege bzw. bereits bewiesen sei. Häufig wurde ihnen vermittelt, dass es in dieser Situation in ihrem eigenen Interesse sei, ein Geständnis abzulegen, um einerseits auf diese Weise ihre eigene Darstellung des Geschehens abgeben zu können und andererseits, weil sich nur noch Geständnisbereitschaft positiv auf den weiteren Verfahrensverlauf auswirken könne. In vielen Fällen wurde auch in den Raum gestellt, dass mangelnde Geständnisbereitschaft negative Konsequenzen nach sich ziehen werde. In dieser Situation wurde ein falsches Geständnis abgelegt, um die Beendigung der aversiven Vernehmungssituation zu erreichen, um eine versprochene oder vermutete Vergünstigung zu erhalten, um ein angedrohtes oder befürchtetes Übel zu vermeiden oder weil der Eindruck entstand, dass ein Bestreiten der vorgeworfenen Tat ohnehin nicht akzeptiert werden würde (Fallbeispiele u. a. bei [9]).

Davis und Leo [3] führen aus, dass Widerstand gegen Beeinflussung nur erfolgreich sein kann, wenn sowohl die Fähigkeit als auch die Motivation vorhanden sind, äußeren Einflüssen etwas entgegenzusetzen. Dies setzt wiederum voraus, dass jemand in der Lage ist, a) relevante Informationen angemessen zu beurteilen, um zu entscheiden, was im eigenen besten Interesse ist und b) seine Entscheidungen umzusetzen. Dafür muss man sich auf relevante Informationen konzentrieren, neue Informationen integrieren, Emotionen kontrollieren können und langfristigen Interessen Priorität gegenüber unmittelbaren Bedürfnissen einräumen. Diese Fähigkeiten können durch überdauernde persönlichkeitspezifische Defizite eingeschränkt sein. Fähigkeiten zur Selbstregulation können aber auch durch situative Faktoren (z. B. durch besonders lange und besonders aversive Befragungen) reduziert werden mit der Folge, dass Handlungen weniger rational und reflektiert, sondern stärker als Reaktion auf unmittelbare Bedürfnisse erfolgen. Vor diesem Hintergrund sind falsche Geständnisse zu sehen, die abgegeben werden, um die aversive Vernehmungssituation zu beenden. Folglich kommt es in der Regel nach Beendigung der Vernehmung ein Geständniswiderruf.

In einigen Fällen sogenannter internalisierter falscher Geständnisse sind die Beschuldigten allerdings selbst subjektiv überzeugt, die vorgeworfene Tat begangen zu haben. In diesen Fällen kommt es nach der Präsentation von vermeintlichen eindeutigen belastenden Beweisen im Laufe der Vernehmung zu Selbstzweifeln und einem Misstrauen in die eigene Erinnerung sowie anschließend zu der Entwicklung einer Erklärung, warum ein so relevantes Ereignis nicht erinnert wird. Teilweise wird diese auch von den vernehmenden Polizisten angeboten (beispielsweise alkoholbedingte Amnesie, Verdrängung, multiple

Persönlichkeit). Es folgt meist zunächst ein tendenzielles Schuldeingeständnis („Kann sein, dass ich das getan habe“). Im Laufe der Zeit werden aber mehr oder weniger detaillierte Tatbeschreibungen abgegeben, wobei die durch Vorhalte bekannten Tatdetails integriert werden. Schließlich entwickeln manche Beschuldigte regelrechte Pseudoerinnerungen an die von ihnen nicht begangene Tat [15].

Lassen sich falsche Geständnisse erkennen?

Unterscheidung von wahren und falschen Geständnissen Studien zeigen übereinstimmend, dass wahre und falsche Geständnisse keineswegs ohne Weiteres zu unterscheiden sind. Beispielsweise ließen Kassin et al. [22] Inhaftierte sowohl über das Delikt, für das sie aktuell inhaftiert waren, berichten als auch über ein Delikt, das von einem anderen Inhaftierten begangen worden war. Videoaufnahmen hiervon wurden Studenten und Polizeibeamten vorgespielt. Die Trefferquoten von Studenten und Polizeibeamten unterschieden sich nicht bei der Identifizierung der wahren Geständnisse; Polizeibeamte machten jedoch deutlich mehr falsch-positive Fehler (Einschätzung eines falschen Geständnisses als wahr) und hatten deswegen in ihrer Gesamtbilanz signifikant weniger richtige Antworten als die Studenten. Sie waren aber von ihren Einschätzungen überzeugter als die Studenten.

Einer weiteren Simulationsstudie [34] lag eine Modifikation des weiter oben beschriebenen *cheating paradigms* zugrunde: Untersuchungsteilnehmer, die entweder tatsächlich gemogelt oder dies nicht getan hatten, wurden mit dem Vorwurf des Mogelns konfrontiert. Bei der Befragung kam es zu wahren und falschem Leugnen sowie zu wahren Geständnissen. Spontane falsche Geständnisse gab es nicht; deshalb wurden einige Personen, die nicht gemogelt hatten, gebeten, falsche Geständnisse abzulegen. Die Interviews wurden Laien und Experten zur Beurteilung vorgespielt: Die Trefferquote für wahre Geständnisse betrug in 3 Studien durchschnittlich 89%, wohingegen falsche Geständnisse in nur 20% der Fälle korrekterweise als falsch klassifiziert wurden. Leugnen wurde dagegen in durchschnittlich 56% (wahres Leugnen) bzw. 47% (falsches Leugnen) der Fälle richtig klassifiziert. Diese Ergebnisse stehen im Einklang mit der Hypothese der Autoren, dass Menschen davon ausgehen, dass andere nicht täuschen, wenn Ehrlichkeit zum selben Ziel führt. Eine Täuschung werde deswegen nur angenommen, wenn dafür ein Motiv vorhanden sei. Zudem werde eine Quelle umso glaubhafter eingeschätzt, je mehr eine Person gegen ihre eigenen Interessen argumentierte. Da bei Geständnissen in der Regel kein Motiv für eine Täuschung erkennbar sei und mit Geständnissen eigenes Fehlverhalten eingeräumt werde, sei es naheliegend, dass diese überwiegend für wahr gehalten würden. Bei Leugnen

liege dagegen ein potenzielles Motiv für Täuschung vor; dies würde daher sehr viel seltener für wahr eingeschätzt als Geständnisse.

In den referierten Studien basierten die falschen Geständnisse allerdings auf einer Instruktion des Versuchsleiters. Dies bedeutet zum einen, dass es ein Motiv für eine Täuschung gab, das für die Urteiler jedoch nicht zu erkennen war. Zum anderen weichen die Entstehungsbedingungen systematisch von den Randbedingungen ab, die in vielen Praxisfällen zu falschen Geständnissen führen. Ergebnisse von Studien mit instruierten falschen Geständnissen simulieren am ehesten freiwillige falsche Geständnisse. Die spezifische Dynamik der Vernehmungssituation wird dadurch aber nicht erfasst. Man könnte daher annehmen, dass es einfacher ist, zwischen wahren und falschen Geständnissen zu unterscheiden, wenn Vernehmungsprotokolle als Beurteilungsgrundlage zur Verfügung stehen, da dort Befragereinflüsse zu erkennen sein sollten, wenn die Protokolle den Verlauf der Befragung und nicht nur das Geständnis selbst enthalten. Volbert und Stuck [49] fanden allerdings, dass angehende Polizisten, denen authentische Vernehmungsprotokolle zur Verfügung standen, falsche Geständnisse ebenfalls sehr schlecht identifizieren konnten; ihre Trefferquoten lagen signifikant unterhalb des Zufalls. Dies mag damit zusammenhängen, dass Befragereinflüsse in Vernehmungsprotokollen schwer zu erkennen sind, wenn der Verlauf der Vernehmung nicht wörtlich wiedergegeben gibt.

Zudem wurde in einer von Garrett [7] vorgelegten Analyse von 38 amerikanischen Fällen mit falschen Geständnissen deutlich, dass die Geständnisse oft deswegen so überzeugend waren, weil sie zahlreiche tatspezifische Details enthielten. In 36 von 38 Geständnissen wurden Informationen vorgebracht, die nur dem Täter bekannt sein konnten (sogenannte kontaminierte Geständnisse). Da die Geständnisse nachweislich falsch waren, kann dieses Tatwissen nur im Laufe der polizeilichen Vernehmung kommuniziert worden sein. In 27 der 36 Fälle hatten die vernehmenden Polizisten aber unter Eid ausgesagt, kein Tatwissen offenbart zu haben. Garrett weist darauf hin, dass es sich hierbei keineswegs um falsche Angaben handeln muss. Vielmehr ist auch durchaus möglich, dass den Polizisten selbst nicht bewusst war, im Rahmen der Vernehmung Täterwissen vermittelt zu haben. Auch Appleby et al. [1] fanden in ihrer Analyse von 20 Falschgeständnissen, dass alle Geständnisse u. a. sensorische Details im Hinblick auf den Tathergang und den Tatort sowie Angaben zum Verhalten des Opfers enthielten. In den meisten Fällen wurde außerdem ein Tatmotiv genannt. Zudem fand sich häufig ein sogenanntes Minimisierungsthema, womit die Tat gerechtfertigt, entschuldigt, abgeschwächt oder die Schuld auf einen anderen attribuiert wurde. Manche Geständnisse enthielten Versicherungen, dass das Geständnis freiwillig abgelegt

worden sei, und Aussagen, dass man das Delikt bereue und sich entschuldige.

Auf der anderen Seite zeigte sich in den oben bereits erwähnten Studien von Kassin und Neumann [18] sowie Wallace und Kassin [50], dass Geständnisse die Schuldeneinschätzungen auch dann beeinflussten, wenn wahrgenommen wurde, dass sie unter hohem Befragungsdruck zustande kamen. Dies hat vermutlich damit zu tun, dass keine Verbindung zwischen Befragungsdruck und falschen Geständnissen angenommen wird. So fanden Blandón-Gitlin et al. [2], dass nur bei Ausführung und Androhung von Gewalt die Gefahr eines falschen Geständnisses gesehen wird. Andere Taktiken (z. B. Präsentation falscher Beweise, Äußerungen, mit denen explizit oder implizit eine mildere Behandlung als Reaktion auf ein Geständnis in Aussicht gestellt wird etc.) werden zwar als „coercive“ beurteilt, und es wird angenommen, dass sie die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass ein Schuldiger ein wahres Geständnis ablegt; mit der Gefahr eines falschen Geständnisses werden diese Befragungsmethoden aber nicht verbunden [33].

Aussagepsychologische Begutachtung von Geständnissen und Geständniswiderrufen Aufgrund des Umstands, dass falsche Geständnisse nach den vorliegenden Erkenntnissen keineswegs ohne Weiteres zu identifizieren sind, kann es sinnvoll sein, zur Frage der Glaubhaftigkeit eines Geständnisses bzw. eines Geständniswiderrufs ein aussagepsychologisches Gutachten einzuholen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass andere Rahmenbedingungen vorliegen als bei der Begutachtung von Zeugenaussagen und dass eine schematische Übertragung der Methode von der einen auf die andere Fragestellung zu falschen Ergebnissen führen kann (ausführlich dazu [48]).

Die aussagepsychologische Begutachtung von Geständnissen und Geständniswiderrufen umfasst 2 Ebenen:

Im ersten Schritt ist unter Berücksichtigung der kognitiven und selbstregulatorischen Fähigkeiten des Beschuldigten zu prüfen, ob Befragungsbedingungen und -strategien vorlagen, die zu einem falschen Geständnis geführt haben könnten. Allerdings bedarf es hierfür bereits eigentlich einer vollständigen Dokumentation der Vernehmungssituation. Zwar liegen selbst in zusammenfassenden Protokollen gelegentlich Hinweise auf suggestive und problematische Vernehmungstechniken vor; finden sich solche Hinweise nicht, sind sie aber in zusammenfassenden Protokollen nicht sicher auszuschließen. Problematische Vernehmungsstrategien belegen per se aber noch kein falsches Geständnis, da diese auch einen leugnenden tatsächlichen Täter zu einem Geständnis gebracht haben könnten.

Im zweiten Schritt ist wie bei der aussagepsychologischen Begutachtung von Zeugenaussagen der Frage nachzugehen, ob die Aussagequalität so hoch ist, dass die Aussage ohne eigenen Erlebnishintergrund nicht hätte gemacht

werden können [47]. Im Vergleich zur Begutachtung von Zeugenaussagen ergeben sich jedoch 2 grundsätzliche Unterschiede:

- Ein absichtlich falsch aussagender Zeuge ist in der Regel darum bemüht, dass seine Täuschung nicht aufgedeckt wird, und seine Aussage leidet u. U. in ihrer Qualität gerade unter dem Bemühen, eine erfundene Aussage so zu gestalten, dass die Täuschung nicht auffällt. Legt jemand aber ein falsches Geständnis ab, um eine aversive Befragungssituation zu beenden, hat er nicht notwendigerweise ein Interesse daran, eine besonders überzeugende falsche Darstellung zu produzieren und seine Täuschung zu verheimlichen.
- Der zweite Unterschied besteht darin, dass man für die Analyse eines Geständnisses auf die Dokumentation der früheren Ausführungen angewiesen ist, da der Beschuldigte sich in der Regel davon distanziert. Mit der inhaltlichen Qualität der früheren Darstellung kann insofern nur argumentiert werden, wenn sichergestellt ist, dass die relevanten Aussageinhalte auch tatsächlich von dem Beschuldigten selbst in dieser Form geäußert wurden. Basiert das vorliegende Protokoll nicht auf einer Tonaufnahme, besteht immer die Gefahr, dass eine Aussage als qualitativ hochwertiger erscheint, als sie tatsächlich ist.

Liegt eine wörtliche Dokumentation vor, ist eine inhaltliche Analyse der Aussage mit besonderen Schwerpunkten durchzuführen:

- *Täterwissen.* Klare Hinweise auf ein zutreffendes Geständnis ergeben sich natürlich dann, wenn in dem Geständnis Wissen produziert wird, das nur der Täter haben kann. Mit Hinweis auf die weiter oben zitierten Befunde von Garrett [7] und Appleby et al. [1] ist erneut zu betonen, dass dies nur gilt, wenn auszuschließen ist, dass solches durch Befragungsvorgaben oder Informationen in den Medien erworben werden konnte und wenn es sich nicht um naheliegende Schlussfolgerungen handelt. Täterwissen ist ein besonders bedeutsamer Hinweis für ein wahres Geständnis, wenn die Information der Polizei zum Zeitpunkt der Befragung selbst nicht bekannt war.

Umgekehrt gilt, dass Widersprüche von im Geständnis enthaltenen Details zu Ermittlungsergebnissen besonders kritisch zu prüfen sind. In vielen Fällen von erwiesenen falschen Geständnissen wurden widersprüchliche Informationen einfach ignoriert oder mithilfe von teilweise fernliegenden Zusatzannahmen so uminterpretiert, dass sie sich mit der Täterschaft des Geständigen in Einklang bringen ließen. Auch das Vorhandensein sogenannten Polizeiwissens [29] ist zu überprüfen. Gemeint sind damit Angaben von Handlungsdetails, die dem aktuellen polizeilichen Wissen zum Zeitpunkt der Vernehmung entsprechen, sich später aber als falsch herausstellen.

- *Merkmalsorientierte Inhaltsanalyse.* Freiwillig oder zu Beginn einer Vernehmung vorgetragene Geständnisse lassen sich – angemessene Dokumentation vorausgesetzt – einer merkmalsorientierten Inhaltsanalyse unterziehen. Erfolgt ein Geständnis dagegen erst nach einer längeren Befragung mit problematischen Vernehmungsstrategien, haben inhaltliche Qualitätsmerkmale nur dann noch einen Indikatorwert für den Erlebnisbezug der Angaben, wenn eine selbstständige Darstellung erfolgt, bei der bisher nicht erörterte Informationen beige-steuert werden.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, dass Aufzeichnungen von Beschuldigtenvernehmungen einschließlich aller Vor- und Nebengespräche – wie es in England und Wales obligatorisch ist und wie sie im Expertenpapier der American Psychology-Law Society [25, 24, 32] generell empfohlen werden – eine unverzichtbare Datenquelle für die Feststellung eines falschen Geständnisses, zugleich aber auch eine gute Absicherung gegen den Widerruf eines richtigen Geständnisses darstellen. Ergebnisse eines Simulationsuntersuchung lassen annehmen, dass auf diese Weise nicht nur die Vernehmung vollständig dokumentiert wird, sondern dass der Umstand der Aufnahme auch Effekte auf die Art der Vernehmung hat [28].

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen für die Praxis

Falsche Geständnisse bei schwerwiegenden Tatvorwürfen stellen sicherlich kein Massenphänomen dar, kommen aber ohne Zweifel vor. Teilweise erfolgen falsche Geständnisse auf der Basis freiwilliger Entscheidungen, beispielsweise um einen anderen zu schützen. Nicht selten sind falsche Geständnisse aber auch Resultat von Vernehmungsbedingungen. Ein erhöhtes Risiko für vernehmungsbedingte falsche Geständnisse besteht bei intelligenzgeminderten, psychisch erkrankten sowie jugendlichen Beschuldigten. Falsche Geständnisse sind aber nicht auf diesen Personenkreis beschränkt. Vernehmungstechniken, mit denen der Eindruck erweckt wird, die Beweislage spreche eindeutig gegen den Beschuldigten, obwohl dies objektiv nicht der Fall ist, erhöhen die Gefahr falscher Geständnisse. Besonders problematisch sind sie in Kombination mit Minimierungstechniken (also Techniken, die die Tat weniger gravierend erscheinen lassen) und der Ankündigung einer mildereren Strafe im Fall eines Geständnisses. Lange Vernehmungszeiten erhöhen das Risiko eines falschen Geständnisses zusätzlich, da es zu einer Beeinträchtigung der kognitiven Kapazitäten und selbstregulatorischen Fähigkeiten kommen kann. Dies ist mit der Folge verbunden, dass das Handeln weniger reflektiert wird und besonders stark an momen-

tanen Bedürfnissen und weniger an langfristigen Interessen orientiert ist.

In den USA verbreitete konfrontativ-geständnisorientierte Vernehmungstechniken sind als besonders problematisch zu betrachten. Da dort auch ein erheblicher Teil der Feldforschung zu falschen Geständnissen durchgeführt wurde, lassen sich die Ergebnisse aus den dortigen Studien nicht ohne Weiteres auf deutsche Verhältnisse übertragen. Es ist jedoch zu betonen, dass sich auch Vernehmungsmethoden als problematisch erwiesen haben, die in Deutschland nicht verboten sind und auch nicht als besonders problematisch betrachtet werden. Hier sind insbesondere Hinweise auf die positiven Folgen eines Geständnisses auf die Strafhöhe zu nennen.

Die Präsentation falscher Beweise, die sich als besonders problematisch im Hinblick auf falsche Geständnisse herausgestellt hat, ist in Deutschland anders als in den USA nicht zulässig. Es kann aber auch bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu einer unabsichtlichen Präsentation falscher belastender Beweise kommen: Hat beispielsweise einer von mehreren gemeinsam Beschuldigten ein falsches Geständnis abgelegt, wird auf diesem Weg mit einer Information gearbeitet, die zwar im rechtlichen Sinne kein falscher Beweis ist, de facto aber objektiv unzutreffende belastende Information enthält.

Die vorliegenden Befunde unterstreichen auch die Bedeutung der Voreinstellung eines Vernehmenden. Diese hat Auswirkungen auf das Befragungsverhalten, das sich wiederum auf das Aussageverhalten des Vernommenen auswirkt. Angesichts des Umstands, dass Beschuldigtenvernehmungen per se eine gewisse suggestive Potenz haben, sollten sich Vernehmende dieser möglichen Auswirkungen bewusst sein.

Ein einmal abgelegtes Geständnis lässt sich nicht ohne Weiteres zurückziehen. Die Ergebnisse vorliegender Untersuchungen sprechen dafür, dass Geständnisse spätere Entscheidungen beeinflussen können, auch wenn ein Geständnis erkennbar unter hohem Befragungsdruck erfolgte und später zurückgezogen wurde. Dies ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass angenommen wird, Unschuldige würden nicht falsch gestehen oder allenfalls unter Bedingungen von tatsächlicher oder angedrohter Gewalt.

Die vorliegenden Erkenntnisse sprechen zudem dafür, dass ein falsches Geständnis auch die weitere Beweiserhebung und -beurteilung negativ beeinflussen und eine einseitige Erhebung und/oder Beurteilung weiterer Informationen auslösen kann. Zugleich entsteht dadurch ein Teufelskreis: Die Rücknahme des Geständnisses wird dann auf der Basis der durch das Geständnis eigentlich erst angestoßenen einseitigen Erhebung/Beurteilung von Informationen als falsche Rücknahme beurteilt.

Unterscheidungen zwischen falschen und wahren Geständnissen werden durch nur zusammenfassende

Protokollierungen der Vernehmungen und fehlende Dokumentierungen von Gesprächen, die in sogenannten Pausen stattfinden, erschwert. Fallanalysen zeigen, dass nachgewiesene falsche Geständnisse oft wegen des detaillierten Täterwissens besonders überzeugend erscheinen. Da in diesen Fällen die Information aber nicht von den Beschuldigten selbst stammen kann, muss sie von der Polizei kommuniziert worden sein, was zusammenfassenden Protokollen aber nicht zu entnehmen ist. In zusammenfassenden Protokollen lässt sich außerdem das Ausmaß des Befragungsdrucks nicht beurteilen.

Eine vollständige Aufzeichnung der gesamten Vernehmung eines Beschuldigten, wie es in einigen anderen Ländern obligatorisch ist, würde es ermöglichen, Befragereinflüsse und vorhandenes Täterwissen im Nachhinein besser beurteilen zu können. Vorhandene Untersuchungen liefern Anhaltspunkte dafür, dass das Wissen über die Aufzeichnung auch bereits Auswirkungen auf das Vernehmungsverhalten haben könnte.

Zum Schutz besonders vulnerabler Personen haben manche Länder Regelungen eingeführt, die zumindest nach einer Festnahme eine Vernehmung nur in Anwesenheit eines „appropriate adult“ vorsehen. Darüber hinaus wird auch eine generelle zeitliche Begrenzung von Beschuldigtenvernehmungen gefordert. Eine wichtige Vorbeugung gegen vernehmungsbedingte falsche Geständnisse stellt aber natürlich auch der Verzicht auf in diesem Sinne riskante Vernehmungsmethoden dar, wie sie weiter oben erörtert wurden.

Wie sich die Ankündigung von milderer Bestrafung bei einem Geständnis im Rahmen eines expliziten Deals auswirkt, ist bislang kaum untersucht worden. Es ist aber davon auszugehen, dass sich auch Unschuldige in solchen Konstellationen schuldig bekennen. So hatten sich in den nachgewiesenen Fällen von Fehlurteilen in den USA etwa 5–10% im Rahmen eines „plea bargaining“² für schuldig erklärt (zusammenfassend [40]). Eine Übertragung dieser Ergebnisse auf deutsche Verständigungen in Strafverfahren ist aufgrund der völlig anderen rechtlichen Rahmenbedingungen nicht möglich. Dass die Ankündigung einer Strafmilderung im Fall eines Geständnisses bei gleichzeitiger Vermittlung des Eindrucks, die Beweislage spreche deutlich gegen den Beschuldigten, die Gefahr eines falschen Geständnisses erhöhen kann, sollte aber bei Verständigungen im Strafverfahren stets bedacht werden.

Interessenkonflikt Die Autorin stellt fest, dass kein Interessenkonflikt besteht.

² Hier erklären sich Beschuldigte für schuldig und erhalten dann ohne ein regelrechtes Verfahren eine deutliche niedrigere Bestrafung als sie bei einem Schuldspruch in einem regulären Verfahren zu erwarten hätten.

Literatur

1. Appleby SC, Hasel LE, Kassin SM (2013) Police-induced confessions: an empirical analysis of their content and impact. *Psychol Crime Law* 19(2):111–128
2. Blandón-Gitlin I, Sperry K, Leo R (2011) Jurors believe interrogation tactics are not likely to elicit false confessions: will expert witness testimony inform them otherwise? *Psychol Crime Law* 17(3):239–260
3. Davis D, Leo RA (2012) Interrogation-related regulatory decline: ego depletion, failures of self-regulation, and the decision to confess. *Psychol Publ Policy Law* 18(4):673–704
4. Drizin SA, Leo RA (2004) The problem of false confessions in the post-DNA world. *North Carolina Law Rev* 82:891–1004
5. Dror IE, Kassin SM, Kukucka J (2013) New application of psychology to law: improving forensic evidence and expert witness contributions. *J Appl Res Mem Cognit* 2(1):78–81
6. Fulero SM, Everington C (2004) Mental retardation, competency to waive Miranda rights, and false confessions. In: Lassiter GD (Hrsg) *Interrogations, confessions, and entrapment*. Springer, New York, S 163–179
7. Garrett BL (2010) The substance of false confessions. *Stanford Law Rev* 62:1051–1119
8. Gross SR, Jacob K, Matheson DJ, Montgomery N, Patel S (2005) Exonerations in the United States, 1989 through 2003. *J Crim Law Criminol* 95:523–553
9. Gudjonsson GH (2003) *The psychology of interrogations and confessions. A handbook*. Wiley, West Sussex
10. Gudjonsson GH (2010) The psychology of false confessions: a review of the current evidence. In: Lassiter GD, Meissner CA (Hrsg) *Police interrogations and false confessions: current research, practice, and policy recommendations*. American Psychological Association, Washington, S 31–47
11. Habschick K (2010) *Erfolgreich vernehmen. Kriminalistik*, Heidelberg
12. Heubrock D, Donzelmann N (2010) *Psychologie der Vernehmung. Empfehlungen zur Beschuldigten-, Zeugen- und Opferzeugen-Vernehmung*. Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt
13. Horgan AJ, Russano MB, Meissner CA, Evans JR (2012) Minimization and maximization techniques: assessing the perceived consequences of confessing and confession diagnosticity. *Psychol Crime Law* 18(1):65–78
14. Inbau FE, Reid JE, Buckley JP, Jayne BC (2011) *Criminal interrogations and confessions*, 5. Aufl. Aspen, Gaithersburg
15. Kassin SM (2007) Internalized false confessions. In: Togli MP, Read JD, Ross DF, Lindsay RC (Hrsg) *The handbook of eyewitness psychology*, Bd I: memory for events. Erlbaum, Mahwah, S 175–192
16. Kassin SM (2012) Why confessions trump innocence. *Am Psychol* 67(6):431–445
17. Kassin SM, Gudjonsson GH (2004) The psychology of confessions. *Psychol Sci Pub Interest* 5:33–67
18. Kassin SM, Neumann K (1997) On the power of confession evidence: an experimental test of the fundamental difference hypothesis. *Law Hum Behav* 21(5):469–484
19. Kassin SM, Sukel H (1997) Coerced confessions and the jury: an experimental test of the „harmless error“ rule. *Law Hum Behav* 21(1):27–46
20. Kassin SM, Wrightsman LS (1985) Confession evidence. In: Kassin SM, Wrightsman LS (Hrsg) *The psychology of evidence and trial procedure*. Sage, London, S 67–94
21. Kassin SM, Goldstein CC, Savitsky K (2003) Behavioral confirmation in the interrogation room: on the dangers of presuming guilt. *Law Hum Behav* 27:187–203
22. Kassin SM, Meissner CA, Norwick RJ (2005) „I’d know a false confession if I saw one“: a comparative study of college students and police investigators. *Law Hum Behav* 29:211–227
23. Kassin SM, Leo RA, Meissner CA, Richman KD, Colwell LH, Leach A-M, La Fon D (2007) Police interviewing and interrogation: a self-report survey of police practices and beliefs. *Law Hum Behav* 31(4):381–400
24. Kassin SM, Appleby SC, Perillo JT (2010) Interviewing suspects: practice, science, and future directions. *Leg Criminol Psychol* 15(1):39–55
25. Kassin SM, Drizin SA, Grisso T, Gudjonsson GH, Leo RA, Redlich AD (2010) Police-induced confessions: risk factors and recommendations. *Law Hum Behav* 34(1):3–38
26. Kassin SM, Bogart D, Kerner J (2012) Confessions that corrupt: evidence from the DNA exoneration case files. *Psychol Sci* 23(1):41–45
27. Kassin SM, Dror IE, Kukucka J (2013) The forensic confirmation bias: problems, perspectives, and proposed solutions. *J Appl Res Mem Cognit* 2(1):42–52
28. Kassin SM, Kukucka J, Lawson VZ, DeCarlo J (2013) Does video recording alter the behavior of police during interrogation? A mock crime-and-investigation study. *Law Hum Behav Epub ahead of print*
29. Koppen PJ van (2009) Finding false confessions. In: Bull R, Valentine T, Williamson T (Hrsg) *Handbook of psychology of investigative interviewing*. Wiley, Chichester, S 53–68
30. Lange R (1980) *Fehlerquellen im Ermittlungsverfahren. Kriminalistik*, Heidelberg
31. Lassiter G, Meissner C (Hrsg) (2010) *Police interrogations and false confessions: current research, practice, and policy recommendations*. American Psychological Association, Washington, DC
32. Lassiter GD, Ware LJ, Lindberg MJ, Ratcliff JJ (2010) Videotaping custodial interrogations: toward a scientifically based policy. In: Lassiter GD, Meissner CA (Hrsg) *Police interrogations and false confessions*. American Psychological Association, Washington, S 143–160
33. Leo RA, Liu B (2009) What do potential jurors know about police interrogation techniques and false confessions? *Behav Sci Law* 27(3):381–399
34. Levine TR, Kim RK, Blair JP (2010) (In)accuracy at detecting true and false confessions and denials: an initial test of a projected motive model of veracity judgments. *Hum Commun Res* 36(1):82–102
35. Meissner CA, Russano MB, Narchet FM (2010) The importance of a laboratory science for improving the diagnostic value of confession evidence. In: Lassiter GD, Meissner CA (Hrsg) *Police interrogations and false confessions*. American Psychological Association, Washington, S 111–126
36. Milne R, Bull R (2003) *Psychologie der Vernehmung*. Huber, Bern
37. Narchet FM, Meissner CA, Russano MB (2011) Modeling the influence of investigator bias on the elicitation of true and false confessions. *Law Hum Behav* 35(6):452–465
38. Peters K (1970) *Fehlerquellen im Strafprozess*, Bd 1. Müller, Karlsruhe
39. Peters K (1972) *Fehlerquellen im Strafprozess*, Bd 2. Müller, Karlsruhe
40. Redlich AD (2010) False confessions, false guilty pleas: similarities and differences. In: Lassiter GD, Meissner CA (Hrsg) *Police interrogations and false confessions*. American Psychological Association, Washington, S 49–66
41. Redlich AD, Goodman GS (2003) Taking responsibility for an act not committed: the influence of age and suggestibility. *Law Hum Behav* 27:141–156

42. Russano MB, Meissner CA, Narchet FM, Kassin SM (2005) Investigating true and false confessions within a novel experimental paradigm. *Psychol Sci* 16:481–486
43. Steller M (2009) Falsche Geständnisse bei Kapitaldelikten: Praxis – der Fall Pascal. In: Müller HE, Sander GN, Válková H (Hrsg) *Festschrift für Ulrich Eisenberg*. Beck, München, S 213
44. The Innocence Project. <http://www.innocenceproject.org/>. Zugegriffen: 15. Aug. 2013
45. Volbert R (2012) Falsche Geständnisse – Häufigkeit, Entstehungsbedingungen, Beurteilung. In: Egg R (Hrsg) *Psychologisch-psychiatrische Begutachtung in der Strafjustiz*. Kriminologische Zentralstelle, Wiesbaden, S 69–90
46. Volbert R, Böhm C (2008) Falsche Geständnisse. In: Volbert R, Steller M (Hrsg) *Handbuch der Rechtspsychologie*. Hogrefe, Göttingen, S 253–263
47. Volbert R, Steller M (2009) Die Begutachtung der Glaubhaftigkeit. In: Foerster K, Dreßing H (Hrsg) *Psychiatrische Begutachtung*. Elsevier, München, S 817–850
48. Volbert R, Steller M (2012) Aussagepsychologische Begutachtung von Geständnissen. In: Yundina E, Stübner S, Hollweg M, Stadland C (Hrsg) *Forensische Psychiatrie als interdisziplinäre Wissenschaft (Festschrift zum Geburtstag von Norbert Nedopil)*. Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, Berlin, S 315–329
49. Volbert R, Stuck S (2013) Can police-induced false confessions be differentiated from true confessions? – A study based on authentic interrogation records (submitted for publication)
50. Wallace DB, Kassin SM (2012) Harmless error analysis: how do judges respond to confession errors? *Law Hum Behav* 36(2):151–157
51. Williamson T (2006) Towards greater professionalism: minimizing miscarriages of justice. In: Williamson T (Hrsg) *Investigative interviewing: rights, research, regulation*. Willan, Devon, United Kingdom, S 147–166